

# BGer 9C 421/2016 vom 17. Oktober 2016

Bundesgericht, 2016-10-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_421\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_421_2016)

FR: TF 9C 421/2016 du 17 octobre 2016

IT: TF 9C 421/2016 del 17 ottobre 2016

## Regeste

Invalidenversicherung (Beginn des Rentenanspruchs) | Invalidenversicherung

## Erwägungen

### E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. auch Art. 97 Abs. 1 BGG ).

### E. 2

Streitig ist einzig der Beginn der Rentenberechtigung. IV-Stelle und kantonales Gericht stützen sich auf Art. 29 Abs. 1 IVG , wonach der Rentenanspruch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs (hier: am 2. Juli 2013) entsteht. Demgegenüber verlangt die Beschwerdeführerin die zumindest analoge Anwendung von Art. 88bis Abs. 1 lit. a IVV (SR 831.201). Laut dieser Verordnungsbestimmung erfolgt die Erhöhung der Renten frühestens von dem Monat an, in dem das Revisionsbegehren gestellt wurde, sofern der Versicherte die Revision verlangt. Überdies verwies die Beschwerdeführerin vorinstanzlich auf Art. 29bis IVV . Dieser lautet folgendermassen: Wurde die Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrades aufgehoben, erreicht dieser jedoch in den folgenden drei Jahren wegen einer auf dasselbe Leiden zurückzuführenden Arbeitsunfähigkeit erneut ein rentenbegründendes Ausmass, so werden bei der Berechnung der Wartezeit nach Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG früher zurückgelegte Zeiten angerechnet.

### E. 3

Aus der letztgenannten Verordnungsbestimmung kann die Beschwerdeführerin nichts zu ihren Gunsten ableiten. Die Vorinstanz hat für das Bundesgericht verbindlich festgestellt (E. 1 hievor), dass die (nach über vier Jahren) wiederum rentenbegründendes Ausmass erreichende Invalidität auf die neu eingetretene Lungenkrankheit und damit unbestrittenermassen auf ein völlig anderes Leiden zurückzuführen ist als die seinerzeitige Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit. Es liegt somit ein neues versichertes Ereignis vor. Für solche Konstellationen hat das Bundesgericht im Grundsatzurteil BGE 140 V 2 erkannt, dass die neue Invalidenrente frühestens sechs Monate nach der Neuanmeldung bei der Invalidenversicherung ausgerichtet wird ( Art. 29 Abs. 1 IVG ). Art. 88bis Abs. 1 lit. a IVV ist nicht (auch nicht analogieweise) anwendbar (E. 5 S. 5 ff. des angeführten Urteils). Die verfügte, vorinstanzlich bestätigte Zusprechung der ganzen Rente ab 1. Januar 2014 ist

daher rechtens. Der Einwand der Beschwerdeführerin, die dargelegte Lösung verstosse gegen das Gleichbehandlungsgebot, ist unbegründet. Die beanstandete Ungleichbehandlung von Versicherten, die bereits eine rentenbegründende Invalidität aufweisen (und bei deren weiteren relevanten Erhöhung die sechsmonatige Karenzzeit mit Blick auf Art. 88bis Abs. 1 lit. a IVV nicht erneut bestehen müssen), und solchen, bei denen der Invaliditätsgrad - wie hier - zunächst unter 40 % liegt und in der Folge über diese Marke steigt, ist sachlich (durch die im ersten Falle eben schon laufende Rente) gerechtfertigt. Nicht einzugehen ist auf die in der Beschwerde nicht hinreichend begründete Rüge einer Verletzung von Art. 8 in Verbindung mit Art. 14 EMRK, welche die Beschwerdeführerin darin erblickt, dass "Menschen, die wohl eine medizinisch-theoretische Arbeitsunfähigkeit aufweisen, allein aufgrund der zufällig erfolgenden Bemessung des Invalidenversicherers anders behandelt [werden], wenn ihr zufällig ermittelter IV-Grad unter 40 % liegt, als diejenigen, deren ebenso zufällig ermittelter IV-Grad über 40 %" liegt.

#### **E. 4**

Die im Sinne von Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG offensichtlich unbegründete Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren abzuweisen.

#### **E. 5**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 erster Satz BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.